

Gemeinde Tiste

LK Rotenburg (Wümme)

Bebauungsplan „Klostergut Burgsittensen“

FFH-Vorprüfung

Februar 2023



Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung.....	4
2. Lage des Plangebiets.....	4
3. Beschreibung des Vorhabens.....	5
4. Auswirkungen der Planung.....	6
4.1 Mögliche Wirkfaktoren.....	6
4.2 Relevante Wirkfaktoren.....	6
4.2.1 Akustische Reize.....	6
4.2.2 Optische Reize (Bewegung).....	7
4.2.3 Licht.....	7
5. Beschreibung Vogelschutzgebiet DE 2723-401 „Moore bei Sittensen“ mit Erhaltungszielen.....	7
6. Wertbestimmende Vogelarten	9
6.1 Kranich.....	9
6.2 Kornweihe	10
6.3 Weitere Vogelarten.....	10
7. Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele.....	12
7.1 Baubedingte Auswirkungen.....	12
7.2 Betriebsbedingte Schallemissionen.....	12
7.2.1 Optische Reize (Bewegung).....	13
7.2.2 Licht.....	13
8. Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten.....	13
9. Kumulative Wirkung mit anderen Projekten.....	13
10. Zusammenfassende Bewertung.....	14
11. Literatur/Quellen.....	15

Auftraggeber: Klosterkammer Hannover, Baudezernat
Eichstr. 4, 30161 Hannover

Auftragnehmer: Planungsgruppe Stadtlandschaft
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin Karin Bukies
Lister Meile 21, 30161 Hannover
Tel. 0511 - 14391/92
Fax 0511 – 15338
email@stadtlandschaft.de

Stand 17.02.23

1. Anlass und Aufgabenstellung

Um eine zukunftsfähige Entwicklung des Klosters Burgsittensen zu gewährleisten, stellt die Gemeinde Tiste (SG Sittensen, Landkreis Rotenburg) einen Bebauungsplan auf. Der Geltungsbereich liegt ca. 700 m nordwestlich des europäischen Vogelschutzgebiets DE 2723-401 „Moore bei Sittensen“ (Kennziffer Niedersachsen: V 22). Das EU-Vogelschutzgebiet überschneidet sich z. T. mit dem FFH-Gebiet DE 2723-302 „Wümmeniederung“.

Es ist zu prüfen, ob für die geplante Nutzungsänderung eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG durchzuführen ist. Die Vorprüfung soll auf der Grundlage vorhandener Unterlagen feststellen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele des NATURA 2000-Gebiets erfolgen kann. Maßstab für die Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und der Schutzzweck des Vogelschutzgebiets. Die FFH-Vorprüfung ist ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und sonstiger Informationen zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der vorhabensspezifischen Wirkungen vorzunehmen.

Der Schwerpunkt der Ermittlung im Rahmen der FFH-Voruntersuchung ist auf die gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens empfindlichsten Arten und Lebensräume bzw. maßgeblichen Bestandteile zu legen.

2. Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich ca. 1 km östlich von Tiste und südlich der Oste. Es umfasst die Fläche des Klosters Burgsittensen, das von der Klosterkammer Hannover verwaltet wird. Südöstlich des Plangebiets erstreckt sich das europäische Vogelschutzgebiet DE 2723-401 „Moore bei Sittensen“, das teilweise als Naturschutzgebiet (NSG) LÜ 252 „Tister Bauernmoor“ ausgewiesen ist.

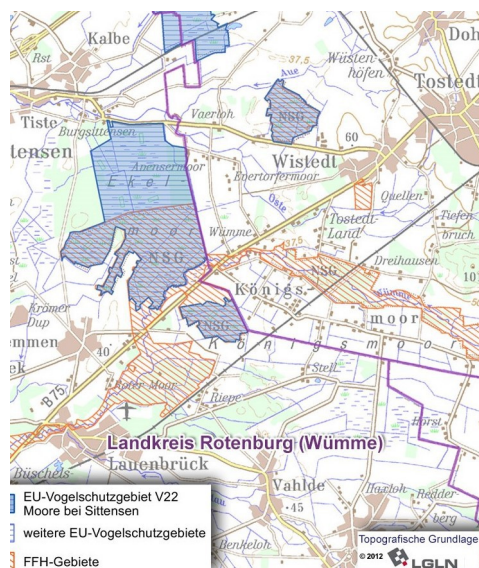


Abb. 1: Vogelschutzgebiet DE 2723-401 „Moore bei Sittensen“

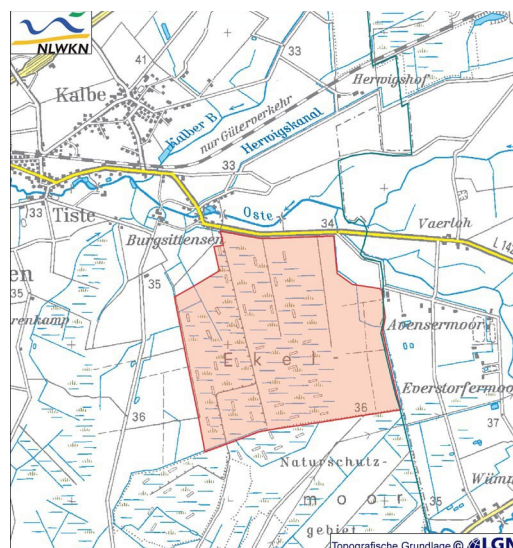


Abb. 2: NSG LÜ 252 „Tister Bauernmoor“

Von der Südostecke des Plangebiets (Bedarfparkplatz) bis zur nächstgelegenen Grenze des Schutzgebiets beträgt die Entfernung 700 m. An dieser Stelle grenzen unmittelbar der Parkplatz und Gebäude der Moorbahn an, so dass dieser Bereich als vorbelastet gelten kann. Die ehemaligen Torfstiche sind mind. 1.230 m entfernt, größere Wasserflächen mind. 1.500 m.

3. Beschreibung des Vorhabens

Die seit dem 17. Jahrhundert bestehende Hofanlage wurde im 18. Jahrhundert als Mustergut umgebaut, das von einer Graft umschlossen ist. Es besteht aus einem Herrenhaus mit Parkanlage, verschiedenen Wirtschaftsgebäuden unterschiedlichen Alters und Zustandes sowie dem Wäldchen „Dämmerholz“. Die gesamte Anlage steht unter Denkmalschutz. Sie ist derzeit außerdem noch als Landschaftsschutzgebiet LSG 72 „Gut und Forst Burgsittensen“ ausgewiesen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll eine zukunftsfähige Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes ermöglicht werden. So ist beispielsweise vorgesehen, die Hofanlage in der Tradition eines Mustergutes als Lehr- und Lernort zu entwickeln, beispielsweise für ökologisch verträgliche Anbauverfahren wie eine pfluglose Bewirtschaftung. Als Standbein neben der Landwirtschaft soll ein Wohn- und Arbeitsort für Menschen mit und ohne Behinderungen in Kooperation mit den Rotenburger Werken entstehen. Die bereits bestehenden Angebote zur Bauernhofpädagogik, Kunst- und Kulturveranstaltungen sollen ebenfalls ein fester Bestandteil der künftigen Nutzungen sein, die auch zur Stärkung des regionalen Tourismus beitragen werden.

Die denkmalpflegerische Zielsetzung sieht vor, den Zustand des Mustergutes wiederherzustellen, wie er zwischen 1830 und 1910 bestanden hat. In dieser Blütezeit standen Gutshaus, Wirtschaftseinheiten und die Parkanlage in einem harmonischen Zusammenhang. Neben dem Erhalt und teilweiser Umnutzung von Bestandsbauten ist der Wiederaufbau eines Anbaus an das Herrenhaus vorgesehen. Außerdem soll ein Stallgebäude durch den Neubau ersetzt werden, in dem die Rotenburger Werke die Unterbringung von Menschen mit Beeinträchtigungen vorsehen. An der Stelle eines abgebrannten Gebäudes im Südosten soll ein Parkplatz eingerichtet werden. Auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche südöstlich des Dämmerholzes ist außerdem ein unbefestigter Bedarfplatz vorgesehen. Ehemals befestigte Flächen im Bereich von abgerissenen Gebäuden sollen dauerhaft begrünt werden. Der Landschaftspark soll erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Dafür wurde ein Parkpflegewerk erstellt.

Durch die vorgesehene Nutzung als inklusiver Wohn- und Arbeitsort mit täglichen An- und Abfahrten von Pws und Kleinbussen ist eine Zunahme des Verkehrs zu erwarten, die jedoch aufgrund der insgesamt geringen Anzahl von Fahrten pro Tag (ca. 20) keine spürbaren Auswirkungen haben wird. Darüber hinaus sind in begrenztem Umfang Veranstaltungen vorgesehen, wie sie bereits in der Vergangenheit stattgefunden haben.

Die künftige Erschließung soll über einen bestehenden Privatweg von Norden entlang des Dämmerholzes führen.

4. Auswirkungen der Planung

4.1 Mögliche Wirkfaktoren

Die Relevanz der Wirkfaktorgruppen, die gemäß den Vorgaben des BfN bei einem Bebauungsplan Ursache erheblicher Beeinträchtigungen sein können, werden wie folgt beurteilt:

Wirkfaktoren	Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgebiet, die Vogelarten	Mögliche Relevanz
Direkter Flächenentzug	Keine Überbauung/Versiegelung	nein
Veränderung der Habitatstruktur oder Nutzung	Keine Veränderungen der Vegetation oder der Nutzung	nein
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Keine Auswirkungen auf Bodenstruktur, morphologische, hydrologischen Verhältnisse, sonstige standort- oder klimarelevante Faktoren	nein
Barriere- oder Fallenwirkung, Individuenverlust	Keine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Barrierewirkung, kein Verlust von Individuen	nein
Nichtstoffliche Einwirkungen	Akustische und optische Reize durch Bauarbeiten und Betrieb	ja
Stoffliche Einwirkungen	Kein Eintrag von Nährstoffen, Staub, Duftstoffe u. Ä.	nein
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Keine Ausbreitung gebietsfremder Arten, Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen	nein

4.2 Relevante Wirkfaktoren

Das Plangebiet liegt mind. 700 m vom Vogelschutzgebiet entfernt und ist bereits baulich und betrieblich genutzt. Durch das Vorhaben sind folgende nichtstoffliche Einwirkungen möglich:

4.2.1 Akustische Reize

Lärm kann zu Störungen und Beeinträchtigungen von Vogelarten an den Brut- und Rastplätzen führen. Die Erheblichkeit ist abhängig von der Lautstärke und der Entfernung der Schallquelle sowie der Störungsempfindlichkeit der Vogelart.

Zur Beurteilung der Störungsempfindlichkeit wird auf das Fachinformationssystem des BfN sowie auf die „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (2010) des Bundesministeriums für Verkehr zurückgegriffen, die Orientierungswerte zur Identifikation und Quantifizierung von Beeinträchtigungen von Brut- und Rastvögeln durch Straßenverkehr umfasst und derzeit zur Prognose und Bewertung der Störwirkungen auf Vögel angewandt wird. Weitere Grundlagen bieten die Hinweise von Gassner et al (2010) sowie Garniel et al (2007).

Danach liegt die Erheblichkeitsschwelle bei einem Mittelungspegel von 47 dB(A) nachts bis 58 dB(A) tagsüber, bei denen eine Minderung der Lebensraumeignung für lärmempfindliche Tierarten anzunehmen ist. Die festgestellten Effektdistanzen liegen je nach Vogelart und Verkehrsbelastung zwischen 100 m und 500 m vom Fahrbahnrand.

Es sind folgende akustische Reize zu erwarten:

- Baubedingte Schallemissionen:
Emissionen von Baumaschinen während möglicher Abbruch- und Bauarbeiten
- Betriebsbedingte Schallemissionen:
Verkehrslärm auf dem Grundstück selbst sowie auf den Zufahrtsstraßen.
Weitere betriebsbedingte Reize können bei **Veranstaltungen** auftreten, insbesondere durch laute Musik mit Lärmspitzen bis 110 dB(A) bei Rockmusik mit Verstärkern.

4.2.2 Optische Reize (Bewegung)

Die Anwesenheit und die Aktivitäten des Menschen können auf Vogelarten mit großen Fluchtdistanzen störend wirken.

4.2.3 Licht

Nächtliche Beleuchtung im Außenbereich kann zu Irritationen insbesondere bei Zugvogelarten und nachtaktiven Vogelarten führen.

5. Beschreibung Vogelschutzgebiet DE 2723-401 „Moore bei Sittensen“ mit Erhaltungszielen

Das fast 2.000 ha große EU-Vogelschutzgebiet DE 2723-401 „Moore bei Sittensen“ befindet sich im Bereich eines ehemaligen Hochmoores und besteht aus drei Teilflächen (Ekelmoor, Großes Moor bei Wistedt, Großes Everstorfer Moor) mit vorherrschend verheideten und verbuschten Hochmoorstadien sowie Regenerationsflächen mit ausgedehnten Flachwasserbereichen, umgeben von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Das Vogelschutzgebiet überschneidet sich im Süden mit dem FFH-Gebiet DE 2723-302 „Wümmeniederung“ und schließt das FFH-Gebiet DE 2723-301 „Großes Moor bei Wistedt“ mit ein.

Bewertung, Schutzzweck: Herausragendes Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für den Kranich sowie Überwinterungsgebiet der Kornweihe.

Zum rechtlichen Schutz des Vogelschutzgebiets wurden die folgenden Naturschutzgebiete ausgewiesen:

- NSG LÜ 032 Großes Moor und Aueniederung bei Wistedt, 211 ha, LK Harburg
- NSG LÜ 047 Ekelmoor, 607 ha, LK Rotenburg (Wümme)
- NSG LÜ 105 Schneckenstiege, 140 ha, LK Rotenburg (Wümme)
- NSG LÜ 252 Tister Bauernmoor, 570 ha, LK Rotenburg (Wümme)

NSG LÜ 252 Tister Bauernmoor

Maßgeblich für die Vorprüfung ist das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Tister Bauernmoor“, das mit dem südlich angrenzenden NSG „Ekelmoor“ einen zusammenhängenden Komplex bildet.

Das Tister Bauernmoor wird überwiegend durch Offenlandbereiche geprägt. Im westlichen und teilweise auch im östlichen Bereich handelt es sich um wiedervernässte Torfstiche mit naturnahen nährstoffarmen Stillgewässern, im Zentrum und teilweise auch im östlichen Teil befinden sich auf mehr oder weniger entwässerten Moorböden feuchte Grünlandbrachen, Binsensümpfe und Pfeifengrasbestände. Die Offenlandflächen dienen als Rastgebiet für Kraniche, Kornweihen

und diverse weitere Gastvogelarten. Außerdem liegen in diesem Bereich auch einige Bruthabitate des Kranichs.

An die offenen Bereiche schließen insbesondere westlich, südlich und östlich verbuschte bzw. bewaldete Flächen an (Moorwald, Kiefernforst). Vor allem die im westlichen Bereich liegenden, teilweise mit abgestorbenen Bäumen durchsetzten dystrophen Staugewässer sind außerdem Lebensraum verschiedener Wasser- und Watvögel.

Schutzzweck NSG LÜ „Tister Bauernmoor:

In der Schutzgebiets-Verordnung vom 16.04.2002 wird folgender Schutzzweck formuliert:

„§ 3 (1) Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der Hochmoorlandschaft des Tister Bauernmoores insbesondere auch als Brut- und Rastgebiet für Vögel der Moore, Gewässer und Sümpfe.“

„§ 3 (3) Die Erklärung zum Naturschutzgebiet bezweckt insbesondere

- die Renaturierung des Moores und seiner Randzonen durch Wiedervernässung, insbesondere zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensräumen für Brut- und Gastvogelarten. , wie folgt:

- im Bereich der maschinell abgetorften Flächen die Erhaltung und Entwicklung des Moores als Offenlandschaft durch Wassereinstau über Geländeneiveau, insbesondere als Lebensraum für Vogelarten der Moore, Gewässer und Sümpfe (z.B. Kranich, Korn-, Wiesen- und Rohrweihe, Löffelente, Raubwürger und Baumfalke),*
- im Bereich der übrigen Hochmoorflächen (mit Anflugwald, eingestreuten Handtorfstichen bzw. Grünland) die Entwicklung zu halboffenen Moor- und Sumpfflächen mit hohem, teilweise über Geländeneiveau liegendem Grundwasserstand einschließlich der Versumpfung der Randflächen durch Wasserrückhaltung, insbesondere als Lebensraum von Vogelarten kleinräumiger strukturierter Feuchtgebiete (z.B. Waldschnepfe, Bekassine, Krickente und Knäkente),*
- im Forstort Ochsenhorn die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Birken-Kiefernmoorwälder auf Moorstandorten und naturnaher bodensaurer Buchenwälder auf den Geeststandorten mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Alt- und Totholz, insbesondere als Brutlebensraum von waldbewohnenden Vogelarten, wie z.B. Seeadler, Wespenbussard und Schwarzspecht,*

- die Erhaltung und Wiederherstellung der Ruhe und Ungestörtheit der weiträumigen Moorlandschaft insbesondere im Hinblick auf die besondere Bedeutung als Brut- und Rastplatz von störungsempfindlichen Vogelarten, wie z.B. Kranich, Seeadler, Korn-, Wiesen- und Rohrweihe und Löffelente u.a. durch Beschränkung der Jagd und Besucherlenkung,

- die Erhaltung und Entwicklung extensiv als Grünland genutzter Magervegetation auf Mineralboden am Nordrand des Naturschutzgebietes, soweit die Vernässung eine Grünlandnutzung noch zulässt

- den Schutz und die Erhaltung der im Gebiet wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie ihrer Lebensgemeinschaften,

- die Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzten Grünlandes auf Hochmoor auf den Flurstücken 32/3 und 35/4 der Gemarkung Tiste, Flur 9

- die Erhaltung des Gebietes für die Heimatkunde.

6. Wertbestimmende Vogelarten

Die wertbestimmenden Vogelarten des Vogelschutzgebiets DE 2723-401 sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Tab. 1: Wertbestimmende Vogelarten EU Vogelschutzgebiet 22 gemäß Anhang I Vogelschutzrichtlinie

Brutvögel gemäß Art. 4, Abs. 1	Gastvögel (Art. 4, Abs. 1)	Zugvogelarten als Brutvögel (Art. 4, Abs. 2)	Zugvogelarten als Gastvögel (Art. 4, Abs. 2)
	Kornweihe		
Kranich	Kranich		

In den Gebietsdaten des NLWKN wird das Vogelschutzgebiet als herausragendes Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für den **Kranich** und Überwinterungsgebiet für die **Kornweihe** bezeichnet. Beide Arten sind in der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409 EWG) im Anhang I aufgeführt und somit europäisch geschützt. Während sich die Bestände des Kranichs in den letzten Jahren erholt haben, ist die Kornweihe stark gefährdet (Rote Liste Niedersachsen) und ihr Erhaltungszustand ungünstig.

Die Moore bei Sittensen sind das bedeutendste der insgesamt vier niedersächsischen Vogelschutzgebiete, in denen der Kranich als Gastvogel wertbestimmend ist, und eines seiner wichtigsten Brutgebiete.

Außerdem handelt es sich um eines von vier EU-Vogelschutzgebieten, in denen die Kornweihe als Gastvogel (Überwinterung) wertbestimmend ist. Die Kornweihe kommt hier auch als Brutvogel vor, ist als solcher jedoch nicht wertbestimmend.

6.1 Kranich

Rastplatz

Kraniche benötigen große Flachwasserbereiche als Schlafplätze. Bei größeren Rastplätzen wie im vorliegenden Fall liegen in der Nähe der Schlafplätze Vorsammelpplätze mit kurzer Vegetation. Beide Platztypen sind sehr störungsempfindlich.

Als Nahrungsgebiete dienen insbesondere Maisstoppeläcker innerhalb eines 20 km-Radius um die Schlafplätze.

Die Rastplätze werden ab Anfang Oktober erreicht. Die größten Vogelzahlen treten zwischen Ende Oktober bis Mitte November auf. Die Rast im Herbst ist stärker ausgeprägt als bei der Rückkehr in die Brutgebiete zwischen Anfang/Mitte Februar bis Ende März.

Brutplatz

Brutplätze von Kranichen liegen innerhalb von Feuchtgebieten mit Bruchwald, Moorflächen, flachen Stillgewässern, Röhrichten und Feuchtgrünland, die frei von Störungen sein müssen. Die Nester werden in sehr feuchten Bereichen innerhalb dichter Vegetation auf dem Boden angelegt, z.B. in Röhrichtbeständen oder kleinen dicht bewachsenen Gewässern.

Störungsempfindlichkeit

Der Kranich wird zur Gruppe der weniger lärmempfindlichen Vogelarten gezählt. Allerdings hält er in der Phase der Jungenführung einen Abstand von bis zu 500 m zu Straßen mit weniger als 10.000 Kfz/24 h sowie zu Straßen mit Rad- und Fußweg oder Parkplätzen ein. Der Abstand zu stärker befahrenen Straßen bzw. zu Straßen ohne sichtbare Menschen beträgt dagegen nur ca. 100 m.

6.2 Kornweihe

Rastplatz

In der Überwinterungszeit liegen die Schlafplätze der Kornweihe in Schilfbeständen, Moorheiden und anderen Flächen mit halbhohen Vegetationsbereichen.

Die Nahrungssuche erfolgt auf Grünland- und Ackerflächen sowie in Ruderalvegetation.

Brutplatz

Der Brutplatz der Kornweihe liegt in Heidegebieten, Mooren, Feuchtwiesen, Dünen, im Binnenland in Ausnahmefällen auch in Getreideäckern.

Störungsempfindlichkeit

Kornweihen reagieren empfindlich auf Freizeitaktivitäten. Gemäß dem Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (2016) wird allerdings festgestellt, dass das Hauptvorkommen der Art in Deutschland im Bereich der vielfältig touristisch genutzten Nordseeinseln liegt. Die meisten Nester wurden in einer Entfernung von weniger als 100 m von zum Teil hoch frequentierten Orten wie Wanderwegen, Parkplätzen und Gebäuden entfernt gefunden, teilweise sogar weniger als 50 m.

Die Kornweihe reagiert vor allem empfindlich auf optische Signale, nicht auf Lärm. Die Fluchtdistanz wird mit 150 m angegeben. Das Abstandsverhalten zu Straßen entspricht der Fluchtdistanz und lässt im Allgemeinen keine Abhängigkeit von der Verkehrsmenge erkennen.

6.3 Weitere Vogelarten

Im Datenblatt des NLWKN werden weitere Vogelarten aufgelistet, die das Gebiet als Brut- oder Gastvögel nutzen, darunter die folgenden gefährdeten Arten:

Tabelle 2: Artenliste weiterer Brutvögel

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL NDS	RL TO	RL D	Schutz	Erh.-zustand
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	1	§§	B
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	1	§§	B
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	1	2	§	B
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	1	1	*	§§	B
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	1	1	1	§§	B
Löffelente	<i>Spatula clypeata</i> , Syn.: <i>Anas clypeata</i>	2	1	3	§	B
Wiesenweihe (2008)	<i>Circus pygargus</i>	2	2	2	§§	B
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	3	3	V	§§	B
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	3	3	2	§§	B
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	3	3	V	§	B
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	3	3	V	§	B
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	V	3	§§	B
Flussregenpfeiffer	<i>Charadrius dubius</i>	V	V	V	§§	B
Krickente	<i>Anas crecca</i>	V	V	3	§	B
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	V	*	§	B
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	V	V	*	§§	B
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	V	V	*	§	B

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL NDS	RL TO	RL D	Schutz	Erh.-zustand
Ziegenmelker/Nachtschwalbe	Caprimulgus europaeus, Synonym: Caprimulgus centralasicus	V	V	3	§§	B
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	V	V	*	§	B
Seeadler	Haliaeetus albicilla	*	*	*	§§	B
Schwarzspecht	Dryocopus martius	*	*	*	§§	B

Angabe zur Gefährdung in Niedersachsen (RL NDS) und im niedersächsischen Tiefland Ost (RL TO) nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2021), Gefährdung in Deutschland (RL D) nach RYSLAVY et al. (2021):

0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = sehr selten.

Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG.

Erhaltungszustand: A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht

Tabelle 3: Artenliste weiterer Gastvögel

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Status	RL D	RL NDS	RL TO	Schutz	Erh.-zustand
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	G	1	1	0	§§	B
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	G	1	1	1	§§	B
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	G	2	3	3	§§	B
Krickente	<i>Anas crecca</i>	WG	3	V	V	§	B
Löffelente	<i>Spatula clypeata</i> , Syn.: <i>Anas clypeata</i>	G	3	2	1	§	B
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	WG	V	3	3	§	B
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	G	V	*	*	§	B
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	G	*	*	3	§	B
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	WG	*	V	V	§	B
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	G	*	V	V	§	B

Angabe zur Gefährdung in Niedersachsen (RL NDS) und im niedersächsischen Tiefland Ost (RL TO) nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2021), Gefährdung in Deutschland (RL D) nach RYSLAVY et al. (2021):

0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, R = sehr selten.

Status: G = Gastvogel, WG = Überwinterungsgast

Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG.

Erhaltungszustand: A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht

Als Gast konnte 2014 außerdem die in Niedersachsen als sehr selten eingestufte Pfeifente mit 5 Exemplaren festgestellt werden.

2003 wurden zuletzt die vom Aussterben bedrohten Arten Bekassine und Sumpfohreule sowie der inzwischen in Niedersachsen als vom Aussterben bedroht und im östlichen Tiefland ausgestorbene Goldregenpfeifer festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass diese Vorkommen erloschen sind, da die Daten nicht aktualisiert wurden. Dennoch werden sie in die Betrachtung einbezogen.

Die **Störungsempfindlichkeit** der Vogelarten ist sehr unterschiedlich. Nach Gassner variieren Fluchtdistanzen von Art zu Art und individuell sowohl jahreszeitlich. Rastvögel sind häufig empfindlicher als Brutvögel, ebenso größere Schwärme als kleine. Weiterhin spielt die Ausprägung

des Geländes eine große Rolle. In der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (2010) werden Lärmempfindlichkeit, Effekt- und Fluchtdistanzen der einzelnen Vogelarten dargestellt. Die Werte beziehen sich zwar auf den Straßenbau, können jedoch zur Beurteilung der Auswirkungen Vorhabens angewendet werden. Es werden hin Hinblick auf die Lärmempfindlichkeit 6 Gruppen unterschieden. In der Gruppe 1 sind die störungsempfindlichsten Arten, die eine maximale Distanz zur Lärmquelle Straße von 500 m halten. Dies betrifft neben dem Kranich die folgenden im Vogelschutzgebiet vorkommenden Vogelarten Schwarzstorch, Bekassine, Seeadler und Goldregenpfeifer. Mit 400 m Distanz folgen Großer Brachvogel und Pirol. Alle weiteren Arten halten einen geringeren Abstand ein.

7. Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele

Wie in Kapitel 3.1 dargelegt, erfolgt keine direkten stofflichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Vogelschutzgebiet, da das Vorhaben 700 m entfernt ist und keine Flächen beansprucht oder beeinträchtigt werden. Der Schutzzweck „Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der Hochmoorlandschaft des Tister Bauernmoores“ wird nicht beeinträchtigt.

Für die wertbestimmenden Vogelarten sind können nichtstofflichen Einwirkungen zu Beeinträchtigungen führen. Sie werden nachfolgend bewertet.

7.1 Baubedingte Auswirkungen

Schallemissionen

Die Schallquellen liegen in einer Entfernung von mind. 700 m zur Grenze des Vogelschutzgebiets und damit deutlich über den maximalen Fluchtdistanzen von 500 m. Da die Brut- und Rastplätze sich vorwiegend in noch weiterer Entfernung befinden und außerdem durch den bestehenden Gutsbetrieb bereits Maschinenlärm üblich ist, kann davon ausgegangen werden, dass keine Störungen des Schutzgebiets sowie der Vogelarten erfolgen.

Optische Reize (Bewegung)

Der Baubetrieb mit sich bewegenden Maschinen und der Anwesenheit von Menschen beschränkt sich auf das Gutsgelände sowie den Rand des Dämmerholzes. Durch die Entfernung zum Vogelschutzgebiet und den dazwischen liegenden Waldgürtel sind die optischen Signale unerheblich.

7.2 Betriebsbedingte Schallemissionen

Betriebsbedingte Schallemissionen können durch **Verkehrslärm** auf den Zufahrtsstraßen verursacht werden. Bei Umsetzung der Planung würden im Durchschnitt täglich bis zu 20 Fahrten zum Gutsgelände erfolgen. Bei Veranstaltungen können auch deutlich mehr Fahrzeuge anreisen. Allerdings würde dies eine kaum messbare Pegelsteigerung zur Folge haben, da selbst eine Verdoppelung der Verkehrsbelastung einer Straße von 10.000 Fahrzeugen am Tage auf 20.000 Fahrzeuge lediglich eine Pegelsteigerung von 3 dB(A) erfolgt, die in einer Entfernung von 700 m nicht mehr wahrnehmbar wäre.

Die Fluchtdistanzen betragen für den Kranich 500 m und für die Kornweihe 150 m. Da sich die Brut- und Rastplätze in einer deutlich größeren Distanz von 1.000 bis 1.500 m befinden, sind keine Störungen durch Verkehrslärm zu erwarten.

Auch für weitere störungsempfindliche Vogelarten wie Bekassine und Großer Brachvogel sind aufgrund der Distanz keine Störungen durch Verkehrslärm zu erwarten. Dies gilt auch für den

Sonderfall Kiebitz, der zu schwach befahrenen Straßen mit 400 m einen größeren Abstand einhält als zu stärker befahrenen (200 m), wenn Menschen sichtbar sind.

Weitere akustische Reize können bei **Veranstaltungen** auftreten, insbesondere durch laute Musik, die mit Lärmspitzen bis in das Schutzgebiet hineinwirken könnte. Der Bebauungsplan begrenzt deshalb die Zahl der Veranstaltungen und setzt fest, dass keine Veranstaltungen stattfinden dürfen, die durch ihre Eigenart und/oder ihre Emissionen in der Lage sind, die Belange des Naturschutzes zu gefährden. Zur Hauptzeit des Vogelzuges (Mitte Oktober bis Ende November) dürfen keine Großveranstaltungen stattfinden.

7.2.1 Optische Reize (Bewegung)

Der Kranich ist am Brutplatz sehr empfindlich gegenüber optischen Signalen und hält einen Abstand zu Störquellen von 500 m ein, die Kornweihe von 150 m. Auch andere Arten weisen eine entsprechende Empfindlichkeit auf, beispielsweise Baumfalke und Brandgans. Die Distanzen zur Störquelle werden bei diesen Arten mit 200 m angegeben.

Die Gutsanlage wird seit Jahrhunderten landwirtschaftlich genutzt mit den entsprechenden Geräuschen und der Anwesenheit von Menschen. Die geplanten Nutzungen stellen keine erhebliche Intensivierung der Nutzung dar. Unabhängig davon sind Störwirkungen für die o.g. Arten nicht zu erwarten, da die maximalen Fluchtdistanzen von 500 m deutlich überschritten werden und die Brutplätze durch den dazwischen liegenden Waldgürtel abgeschirmt sind.

7.2.2 Licht

Im Rahmen von Veranstaltungen wie „Burgleuchten“ oder Weihnachtsmarkt erfolgen abendliche/nächtliche Beleuchtungen der Gutsanlage. Zum Schutz vor Irritationen von Zugvogelarten werden im Bebauungsplan Festsetzungen zur Beleuchtung getroffen. Diese muss sich auf die Ausleuchtung des Grundstücks beschränken und darf nicht in den Landschafts- und Luftraum abstrahlen. Außerdem ist die Durchführung größerer Veranstaltungen zur Hauptzeit des Vogelzuges untersagt.

8. Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

Das FFH-Gebiet 2723-331 „Wümmeniederung“ liegt südlich des Tister Bauernmoors in einer Entfernung von 2,9 km, das FFH-Gebiet 2723-301 „Großes Moor bei Wistedt“, gleichzeitig eine weitere Teilfläche des Vogelschutzgebiets DE 2723-401 „Moore bei Sittensen“, liegt über 5 km nordöstlich. Das Vorhaben liegt außerhalb potenzieller Verbindungskorridore und kann diese nicht stören.

9. Kumulative Wirkung mit anderen Projekten

Das Tister Bauernmoor ist Anziehungspunkt von Touristen, die mit der Moorbahn zu einem Aussichtsturm im Schutzgebiet fahren können. Hier kann es zu Konflikten durch parkenden Verkehr zu Zeiten des Vogelzuges kommen. Da die Erschließung des Klostersguts von Norden erfolgen wird, dort ausreichend Parkplätze vorhanden sind und zur Zeit des Vogelzuges keine Großveranstaltungen stattfinden dürfen, ist keine kumulative Wirkung mit anderen Projekten zu erwarten.

10. Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend ist auf der Basis der vorhandenen Unterlagen festzustellen, dass die Erhaltungsziele und der Schutzzweck des europäischen Vogelschutzgebiets DE 2723-401 „Moore bei Sittensen“ durch die geplante Umnutzung des Gutsbetriebes nicht beeinträchtigt werden. Die Lebensraumfunktion des Schutzgebiets bleibt erhalten und die ökologischen Bedingungen werden sich durch die Umsetzung der Planung nicht verschlechtern. Die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.



Dipl.-Ing. Karin Bukies, Landschaftsarchitektin
(Architektenkammer Niedersachsen, SRL)

Planungsgruppe Stadtlandschaft
Lister Meile 21, 30161 Hannover
Tel. 0511 – 14391
Karin.Bukies@stadtlandschaft.de

11. Literatur/Quellen

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN, 2014): Steckbriefe zu den Arten der FFH-Richtlinie
 BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2010, korr. 2012):
 Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W. D., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
- GASSNER, E., WINKELBRAND, A., BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007):
 Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz
- LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J., KAULE, G., GASSNER, E. (2004):
 Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, Endbericht
- NIEDERS. LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN, 2022): Interaktiver Kartenserver
- NIEDERS. LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN, 2020): Vollständige Gebietsdaten der Vogelschutzgebiete
- NIEDERS. LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN, 2011): Nieders. Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen - Kranich -
- NIEDERS. LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN, 2011): Nieders. Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen - Kornweihe -
- NIEDERS. LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN, 2010): Lebensraumsprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2010

Gutachten

- Gartendenkmalpflegerisches Gutachten mit Zielplanung
 Dipl.-Ing. Hoeren und Hantke Grün- und Landschaftsplanung, Bad Salzdetfurth, 2017)
- Bauhistorisches Gutachten (Dr.-Ing. Birte Rogacki-Thiemann, 2015)
- Erfassung und Bewertung des Baumbestandes
 (Sachverständigenbüro Dr. Clemens Heidger, Hannover, 2020)
- Vegetationstechnisches Gutachten zum BV Kloostergut Burgsittensen
 (Sachverständigenbüro Dr. Clemens Heidger, Hannover, 2021)
- Biotoptypenkartierung nach DRACHENFELS (Büro PGN, 2019)

- Bestandserhebungen zum Fachbeitrag Artenschutz
(Institut für Ökologie und Naturschutz Niedersachsen IfÖNN, Büro Bremervörde, 2020
mit Aktualisierung 2023)